

Alois' II. ging an der Realität vorbei. Dass sich 1848 die vormals unterwürfige Haltung der Untertanen gegenüber dem Fürsten geändert hatte, ist am selbstbewussten Tonfall mancher Schreiben abzulesen. In Wien gestaltete sich die Situation für die Familie Liechtenstein ruhig. Am 16. März 1848 floh Metternich mit Hilfe Alois' II., dessen Sohns Rudolf und eines weiteren Familienmitglieds nach Feldsberg, reiste von dort wegen des Widerstands der Bevölkerung sechs Tage später wieder ab. Der latente Widerstand der Bevölkerung stellt die Liechtenstein in eine Reihe mit anderen Grossgrundbesitzern, die im Vormärz begonnen hatten, über die Modernisierung ihrer Güter nachzudenken. Prinzipiell war Alois II. schon vor 1848 für strukturelle Änderungen seines Herrschaftsbetriebs offen gewesen.

Paul Vogt widmet sich der Frage, wie sich der Absolutismus in einem zunehmend kritischer werdenden Umfeld behaupten konnte, wie die Praxis von Herrschaftsausübung, Herrschaftstechnik und Herrschaftssicherung war. Ausgehend von der bekannten Definition Max Webers von Macht und Herrschaft, untersucht er die Legitimation der Staatsgewalt, die Institutionen (Verwaltung) sowie die Kompetenzen und die Prozesse, die auf den Staat und das Staatsverständnis einwirkten. Es zeigt sich, dass in Liechtenstein die absolutistische Herrschaft auf dem Glauben an die Rechtmässigkeit der hergebrachten staatlichen Ordnung beruhte und auf einer Verwaltung, die sich auf die Erfüllung der elementaren Staatsaufgaben beschränkte und rechtlich wenig genormt war. Diese Ordnung wurde gewissermassen toleriert, zumal die staatliche Gewalt nur in eng umgrenzten Bereichen wirksam wurde. Problematisch wurde die Durchsetzung von staatlichem Recht, wenn die Akzeptanz fehlte. Am Beispiel Liechtenstein wird deutlich, dass Herrschaft nicht (oder nicht allein) auf Zwang beruhen kann, sondern dass die Rollenverteilung akzeptiert werden muss.

Alois Ospelt untersucht die wirtschaftlichen Aspekte der Revolution von 1848 und arbeitet dabei das Ausmass und den Stellenwert der wirtschaftlichen (und gesellschaftlichen) Veränderung durch Grundentlastung und Bauernbefreiung als wesentliches Element der Revolution heraus. Ausgehend von der Darstellung der alten Ordnung, der personalrechtlichen Stellung der Bauern, den Formen des Grundbesitzes und seiner Belastung, von herrschaftlichem Prinzip, genossenschaftlichem Element, Grundentlastung und Bauernbefreiung, kommt er zum Schluss, dass in Liechtenstein die Bauernbefreiung zwar gleich wie in Deutschland und Österreich im späten